



## Presseinformation

Weilheim, 04.05.2022

Verantwortlich: Korbinian Zanker

# Kartierungsarbeiten für Gewässerrandstreifen im Landkreis Landsberg am Lech abgeschlossen

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist es verboten, entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen.

Um Planungssicherheit für Landwirte und gewerbliche Gartenbauer zu schaffen, hat das Expertenteam des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim seit Oktober letzten Jahres die ca. 760 km langen kleinen Gewässer des Landkreises untersucht und nach den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben bewertet. Dabei wurden insbesondere Gräben und künstlich aussehende Wasserläufe, die nicht ohne Zweifel als Gewässer zu erkennen sind, vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim überprüft.

„Rund 70 Prozent der untersuchten kleinen Gewässer im Landkreis Landsberg am Lech erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Anlegen eines Gewässerrandstreifens“, stellte der Experte Maximilian Henrich das Ergebnis ihrer Kartierung Vertretern aus Behörden, kommunaler Verwaltung sowie Landwirtschaft und Naturschutz bei einer Online-Informationsveranstaltung am 03.Mai 2022 sowie einer Ortseinsicht bei St. Ottilien in kleinerem Rahmen am 04.Mai 2022 vor.

Die Ergebnisse wurden in sogenannten „Hinweiskarten“ zusammengefasst. Diese „Hinweiskarten“ dienen der Klärung der Gewässerrandstreifenpflicht und geben somit Landwirten und gewerblichen Gartenbauern Planungssicherheit. Sie sind ab sofort unter dem Link <https://www.wwa-wm.bayern.de/> unter dem Reiter „Gewässerrandstreifen“ auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes einsehbar.

Mit dieser Veröffentlichung beginnt eine am 14.Juni 2022 ablaufende Frist für die betroffenen Gartenbauer und Landwirte, in der sie gegen die amtlichen Feststellungen einen Einwand erheben können. Die strittigen Gewässerabschnitte werden dann durch das Expertenteam im Beisein des Betroffenen nochmals in Augenschein genommen. Die nach diesem Zeitraum aktualisierten Karten werden dann zum 01.Juli 2023 in den „Umweltatlas“ des Freistaates Bayern übernommen und damit die Randstreifenpflicht auch für die unklaren Fälle abschließend festgestellt. Bis dahin gilt bei diesen unklaren Wasserläufen keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen. Bei eindeutig erkennbaren natürlichen und naturnahen Gewässern gilt diese Verpflichtung bereits seit dem 01.August 2019.



Die Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt sowie für den Gewässerschutz und prägen darüber hinaus maßgeblich das Landschaftsbild.

Daher müssen an eindeutig erkennbaren natürlichen und naturnahen Gewässern wie Bächen oder Flüssen Gewässerrandstreifen angelegt werden. Dies gilt auch im Falle von nur zeitweiliger Wasserführung.

„Im weiteren Verlauf werden wir den Sommer nutzen, um den Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit seinen gebirgigen Hochlagen zu kartieren, um auch hier für die Betroffenen Planungssicherheit im Umgang mit den Gewässerrandstreifen herstellen zu können“, skizziert der Projektkoordinator Markus Brandtner den weiteren Verlauf der Arbeiten in den nächsten Monaten.